

BZ BERNER ZEITUNG

Freitag, 27. Juli 2012; Ausgabe Emmental

Schwängerte Gotthelf Witfrau Bögli?

LITERATUR Der Streit um einen unbekanntesten Teil des Nachlasses von Schriftsteller Jeremias Gotthelf ist neu entbrannt. Die Spezialisten wollen Zugang. Doch Besitzer Christoph von Rütte stellt sich quer. Und dem Kanton sind die Hände gebunden. Doch: Was hat Gotthelf eigentlich zu verstecken?

Jeremias Gotthelf hat zeit seines Lebens machen Streit ausgefochten. Der Emmentaler Dichter-Pfarrer, der mit bürgerlichem Namen Albert Bitzjus hiess, galt als streitbar, wenn nicht streitsüchtig.

Und doch: Eine der grössten Streitereien in seinem Namen spielt sich erst heute, 160 Jahre nach seinem Tod, ab. Es geht um einen kleinen Teil des Nachlasses, der sich im Besitz von Christoph von Rütte befindet. Der Arzt aus dem bernischen Muri ist ein Nachfahre von Gotthelf. Und er will den Nachlass den Spezialisten, die derzeit an einer neuen vom Kanton und Bund mitfinanzierten Gotthelf-Gesamtausgabe arbeiten, nicht zugänglich machen. Peter Studer giesst jetzt neues Öl ins Feuer: Der Rechtsanwalt und Publizist reitet im «Tag-Anzeiger» eine Breitseite gegen von Rütte. Studer behauptet: Die Öffentlichkeit habe ein Recht auf diesen Nachlass.

Dass von Rütte in seinem Haus Dokumente von Gotthelf bunkert, ist in der Fachwelt bekannt. Laut Christian von Zimmermann, Gotthelf-Spezialist der Universität Bern und mitverantwortlich für die neue Gesamtausgabe, befinden sich in diesem Nachlass vermutlich Predigten, Fragmente sowie die Brautbriefe von Pfarrer Bitzjus. Darüber hinaus könnten ein Manuskript eines unbekanntesten Erzähltextes sowie Werke aus der persönlichen Bibliothek Gotthelfs vorhanden sein.

«Der wissenschaftliche Wert des privaten Nachlasses ist immens», sagt von Zimmermann. Insbesondere von den vermutlich vorhandenen Predigten erhofft er sich neue Erkenntnisse, denn diese Schriften seien womöglich politisch gefärbt und könnten Aufschluss geben über den liberalen Umbruch in der damaligen Zeit. Auch Gotthelfs Bibliothek wäre «wahnsinnig spannend». So wäre nicht nur zu erfahren, was Gotthelf gelesen, sondern auch, was er allenfalls beim Lesen angestrichen hatte. Die Briefe jedoch hält von Zimmermann aus wissenschaftlicher Warte für «wahrscheinlich nicht besonders spannend».

Die Eskapade in Oberönz

Für das Publikum könnte das Interesse aber durchaus vorhanden sein. Denn die Briefe könnten eines der grossen Geheimnisse von Gotthelf lüften. Nur in Fachkreisen ist nämlich bekannt, dass Bitzjus, der verheiratete Pfarrer, beschuldigt wurde, sich ausserehelich zu vergnügen. Im «Wochenblatt des Emmenthals» von 1850 wird Bitzjus aufgefordert, doch die Leser mit Ge-



Kein Kind von Traurigkeit: Dichter-Pfarrer und Lebermann Jeremias Gotthelf (1797-1854). Fotolia

ZEITUNGSARTIKEL AUS DEM JAHR 1850

Im «Wochenblatt des Emmenthals» ist am 6. Dezember 1850 ein Artikel erschienen, in dem Moralprediger Jeremias Gotthelf vorgeworfen wird, ein **unzüchtiges Leben** zu führen. Unter der Rubrik «Freundliches Ansuchen an Jeremias G. f.» wurde dem Dichter-Pfarrer ein süffisanter Vorschlag gemacht: «Bei einem Abendsitz, der letzter Tage in einem Dorfe des Oberaargaus statt hatte, wurde viel von Ihren Büchern gesprochen, und es wurden dieselben dann auch beurteilt... Ein heiterer Kaus der Gesellschaft machte nun den mit allgemeinem Beifall aufgenommenen Vorschlag, Sie höflichst zu bitten, **das Publikum doch in einem neuen Werke mit Ihrer eigenen Biographie zu erfreuen** und vorzüglich folgende heitere Erlebnisse recht wahrheitsgetreu in Ihrem lieblichen Style zu erzählen: 1) Welchen moralischen Grundsätzen Sie

folgten, dass Sie schon in Ihrer frühen Jugend zu **Utzensdorf «Aetti»** werden sollten (oder wurden)?

2) Die Kiltgangsgeschichten zu Oberönz, d. h. **wie Sie zu der damaligen Jungfer Hofer, jetziger Frau Doktorin A. «zchilt schlüfen»** wollten, nun aber von den Brüdern Gygax, genannt Schulhesskobi und Res, «gebrunntrögleb und «gemistgüllelet» wurden.

3) **Die Schwanger- und Vaterschaftsgeschichte Ihrer gewesenen Magd, Wittfrau Bögli**, und warum dieselbe, als sie in Wangen den Reinigungseid schwören sollte, Ihrem Anwalte, Hrn. Rechtsagent Mathys in Seeberg, unter hellen Thränen erklärte: «Ach Herr Mathys, ich da der Eid nit schwere, der Landjäger ist nit Vater, sondern eigentlich der Herr – selber, Dir wüssit wohl, wie-n-i-i-Verhältnisse g'si bi ec. ec. ec.»» baz/lm

schichten aus seinem Leben zu erfreuen. Das Wochenblatt lieferte die Eskapaden gleich mit. So soll Bitzjus während seiner Vikariatszeit in Oberönz BE zur «Jungfer Hofer» ins Bett gestiegen sein. Mit üblen Folgen: Für den Gottesmann setzte es vom «Schultheisskobi und Res» Prügel ab. Das Wochenblatt erwähnt auch die Geschichte von der «Wittfrau Bögli», die Gotthelf geschwängert haben soll (siehe Kasten). Zur Ehrenrettung Gotthelfs sei gesagt, dass er die Anschuldigungen als «faul und falsch» bezeichnete. Die Forschung geht von einer Schmutzkampagne aus. Von Zimmermann mag ebenfalls nicht spekulieren.

«Darf nicht geöffnet werden»

Auch wenn die privaten Briefe Aufschluss geben könnten, was Gotthelf alles getrieben hat, wird dies vorerst nicht publik. Nachlass-Besitzer von Rütte sagt, er wolle die Dokumente erst selber sichten, bevor eine Veröffentlichung möglich sei. Doch dies will von Rütte erst in einigen Jahren – nach seiner Pensionierung – tun. Dass die Dokumente überhaupt blockiert sind, hängt mit Cécile Bitzjus, einer Tochter Gotthelfs, zusammen. Sie versah die Dokumenten ihres Vaters mit der Notiz: «Darf nicht geöffnet werden.» Diesen Befehl erneuerte Bernhard von Rütte nach einer Sichtung des Nachlasses 1999. Er ist der Enkel von Cécile und der Vater von Christoph von Rütte. Letzterer sagt heute: «Ich wäre skrupellos, wenn ich mich darüber hinwegsetzen würde.»

Beim kantonalen Amt für Kultur ist man schon länger über die Schwierigkeiten mit dem Nachlass informiert. «Bisher ist aber noch keine offizielle Anfrage etwa seitens der Projektleiter der Gesamtausgabe eingetroffen», sagt Michel Wyss, stellvertretender Amtsleiter. Laut dem kantonalen Denkmalpflege-Gesetz können «bewegliche Denkmäler, die im Eigentum Privater stehen, durch Vertrag zwischen Kanton und Eigentümer unter Schutz gestellt werden» – sofern dies von öffentlichem Interesse ist. Der Kanton kann sogar noch weiter gehen: Wenn der private Gotthelf-Nachlass von öffentlichem Interesse ist, kann der Regierungsrat allein beschliessen, den Nachlass unter Schutz zu stellen. Bei beiden Varianten gibt Wyss jedoch zu bedenken, dass deren Umsetzung schwierig sei, «weil man erst den Nachweis erbringen muss, dass es sich tatsächlich um wichtige Dokumente handelt». Solange niemand weiss, was Christoph von Rütte unter Verschluss hält, könne der Kanton nicht handeln, sagt Wyss.

Im Oktober werden die ersten acht Bände der Gotthelf-Gesamtausgabe der Öffentlichkeit präsentiert. «Das Schlimmste wäre», sagt Forscher von Zimmermann, «wenn der private Nachlass erst öffentlich wird, wenn wir unsere Arbeit abgeschlossen haben.» Dominik Balmer/lm